Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (VMT-AV)

Präambel

Der Freistaat Thüringen als Aufgabenträger für den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürÖPNVG) und die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena und Weimar sowie die Landkreise Gotha, Saale-Holzland-Kreis und Weimarer Land und der Zweckverband ÖPNV Saale-Orla als Aufgabenträger für den straßengebundenen Personennahverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen (StPNV, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG),

im Folgenden gemeinsam als "Aufgabenträger" bezeichnet,

die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift Verkehrsleistungen erbringenden Verkehrsunternehmen,

im Folgenden gemeinsam als "Verkehrsunternehmen" bezeichnet,

sowie die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH,

im Folgenden als "Verbundgesellschaft" bezeichnet,

Seite 1 von 11

gemeinsam nachfolgend als "Vertragspartner" bezeichnet,

vereinbaren die folgende Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Allgemeine Vorschrift gilt für den gesamten straßengebundenen Personennahverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürÖPNVG, für den die Städte Erfurt, Gera, Jena und Weimar sowie die Landkreise Gotha, Saale-Holzland-Kreis und Weimarer Land sowie der Zweckverband ÖPNV Saale-Orla im Freistaat Thüringen räumlich zuständig sind, sowie für den gesamten schienengebundenen Personennahverkehr entsprechend *Anlage 1*.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

¹Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, im geografischen Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift Fahrausweise für Fahrten, die den Anwendungsbereich nicht überschreiten, ausschließlich zu den Bedingungen des Tarifs des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT-Tarif) in seiner jeweils geltenden Fassung anzubieten. ²Dieser Tarif umfasst Tarifbestimmungen und Fahrpreise. ³Der VMT-Tarif in seiner jeweils geltenden Fassung wird als Höchsttarif für alle Fahrgäste festgesetzt.



- (1) Soweit im Rahmen des VMT-Tarifs Bestimmungen über Übergangstarifbereiche zu Gebieten außerhalb dieses Anwendungsbereichs bestehen, bezieht sich die in Abs. 1 dargestellte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auch auf das Angebot von Fahrausweisen für Fahrten, die den Anwendungsbereich überschreiten und in einem Übergangstarifbereich enden.
- (2) Der VMT-Tarif ist abschließend im VMT-Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag (VMT-FTV) geregelt.

§ 3 Ausgleichsleistung

- (1) Die Aufgabenträger stellen für den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, Ausgleichsleistungen zur Verfügung.
- (2) Die Bereitstellung der Ausgleichsleistungen regeln die Aufgabenträger in einer separaten vertraglichen Vereinbarung.

§ 4 Ausgleichsanspruch

- (1) Den Verkehrsunternehmen wird ein Ausgleich für die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gewährt, wenn sie die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß § 2 erfüllen und Ausgleichsleistungen beantragen.
- (2) Für den Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gilt Folgendes:
 - a) ¹Wenn ein mit einem an diesem Vertrag beteiligten Aufgabenträger abgeschlossener öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 vorsieht, dass das Erlösrisiko vollständig vom Verkehrsunternehmen getragen wird, werden dem Verkehrsunternehmen die aufgrund der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 2 entstehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen. ²Verlustausgleiche aufgrund von konzern- oder unternehmensinternen Regelungen (z. B. Ergebnisabführungsverträge) oder durch Gesellschaftereinlagen stehen dem nicht entgegen.
 - b) Wenn ein Verkehrsunternehmen das vollständige Erlösrisiko trägt, die Leistung aber nicht auf Grundlage eines öffentlicher Dienstleistungsauftrages erbracht wird, werden dem Verkehrsunternehmen die aufgrund der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 2 entstehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen.
 - c) Wenn ein mit einem an diesem Vertrag beteiligten Aufgabenträger abgeschlossener öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 vorsieht, dass das Erlösrisiko von diesem Aufgabenträger anteilig oder vollständig getragen wird, werden dem

VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen Stand: 13.12.2021 Seite **2** von 11

Verkehrsunternehmen nur die ihm darüber hinaus aufgrund der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 2 entstehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen.

- d) Wenn ab dem 01.01.2022 mit einem an diesem Vertrag beteiligten Aufgabenträger ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgeschlossen wird, in dem die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 2 ohne den Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift bei der Kalkulation berücksichtigt worden ist, findet auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift kein Ausgleich statt.
- (3) Wird die Erbringung einer Verkehrsleistung während eines laufenden Ausgleichszeitraums (Kalenderjahr) von einem anderen Verkehrsunternehmen übernommen und stellt dieses einen Antrag, so steht die Ausgleichsleistung ab dem Tag der Übernahme dem übernehmenden Verkehrsunternehmen zu.
- (4) ¹Der Ausgleichsanspruch besteht jeweils gegenüber dem zuständigen Aufgabenträger. ²Die Zuordnung richtet sich nach dem der Verkehrsleistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. ³Bei Rechtsverhältnissen, an denen mehrere Aufgabenträger beteiligt und jeweils für einen Teil des umfassten (Teil-)Netz zuständig sind, richtet sich die Zuordnung des Ausgleichsanspruchs nach der Aufstellung in *Anlage* 2 zu diesem Vertrag.

§ 5 Bemessung des Ausgleichs

¹Den Verkehrsunternehmen werden auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift höchstens die entstandenen wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen. ²Die wirtschaftlichen Nachteile werden nach Maßgabe der *Anlage 3* zu diesem Vertrag ermittelt. ³Der Ausgleichszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Verbundgesellschaft

¹Die Verbundgesellschaft übernimmt die Bedienung der Ausgleichsansprüche, insbesondere die Antragsbearbeitung, Berechnung und die Auszahlung von Ausgleichsleistungen. ²Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 7 Antrag, Antragsbearbeitung, vorläufiger Ausgleichsbetrag, Abschlagszahlungen

(1) ¹Ein Antrag auf Gewährung von Ausgleichszahlungen ist je (Teil-)Netz durch das Verkehrsunternehmen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Ausgleichszeitraums in Textform bei der Verbundgesellschaft einzureichen. ²Abweichend hiervon ist für den Ausgleichszeitraum 2022 der Antrag spätestens sechs Wochen nach Beginn des Ausgleichszeitraums zu stellen. ³Ein neuer Antrag ist insbesondere bei unterjährigen Änderungen laufender Verträge oder bei der Aufnahme neuer Vertragspartner zu stellen. ⁴Bei der Antragstellung ist das als *Anlage 4* beigefügte Antragsformular zu verwenden.



Stand: 13.12.2021 Seite **3** von 11

- (2) Nach Eingang eines Antrags wird zur Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbetrages der zu erwartende wirtschaftliche Nachteil für das Verkehrsunternehmen/(Teil-)Netz berechnet.
- (3) ¹Nach Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbetrages wird dieser als monatliche Abschlagszahlung geleistet. ²Die Höhe dieser Abschlagszahlungen setzt die Verbundgesellschaft im Auftrag der Aufgabenträger fest und teilt das Ergebnis unter Darstellung des Rechenweges schriftlich dem Verkehrsunternehmen mit. ³Im Falle des Abs. 1 Satz 2 werden die Abschlagszahlungen rückwirkend bis zum Beginn des Ausgleichszeitraums geleistet.

§ 8 Schlussabrechnung

- (1) ¹Die Verkehrsunternehmen, die Ausgleichszahlungen erhalten haben, legen der Verbundgesellschaft bis zum 31. Mai des Folgejahres für den zurückliegenden Ausgleichszeitraum eine Berechnung des tatsächlichen Ausgleichsbedarfs vor (Schlussabrechnung). ²Die Abrechnungsgrundlagen werden allen Vertragspartnern durch die Verbundgesellschaft zur Verfügung gestellt. ³Durch die Verbundgesellschaft können weitere Nachweise eingefordert werden.
- (2) ¹Wird die Schlussabrechnung nicht fristgerecht oder nicht in der gebotenen Weise vorgelegt, kann die Verbundgesellschaft Ausgleichsleistungen, die sie im Auftrag des zuständigen Aufgabenträgers diesem Verkehrsunternehmen gewährt hat, zurückfordern. ²Entspricht die Schlussabrechnung nicht den Anforderungen, weist die Verbundgesellschaft das Verkehrsunternehmen zuvor auf die Mängel hin und gibt ihm unter Fristsetzung Gelegenheit, einen ordnungsgemäßen Nachweis zu erbringen.
- (3) ¹Der zuständige Aufgabenträger stellt auf Basis der Schlussabrechnung den endgültigen Ausgleichsbetrag für den Ausgleichszeitraum bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres fest. ²Ergibt die Feststellung einen Saldo zugunsten des Verkehrsunternehmens, so gleicht die Verbundgesellschaft im Auftrag des Aufgabenträgers diesen bis zum Ablauf des folgenden Monats aus. ³Ergibt die Feststellung einen Saldo zugunsten des zuständigen Aufgabenträgers, so kann die Verbundgesellschaft je nach Weisung des Aufgabenträgers diesen mit Abschlagszahlungen verrechnen oder den übersteigenden Betrag vom Verkehrsunternehmen zurückfordern.

§ 9 Überkompensationskontrolle

- (1) ¹Die Aufgabenträger als jeweils zuständige Behörden haben sicherzustellen, dass die gezahlten Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nicht überschreiten. ²Um die Überkompensationskontrolle sicherzustellen, legt jedes Verkehrsunternehmen für jedes ausgleichsberechtigte (Teil-)Netz mit der Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Kriterien der Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 vor, solange und soweit nicht im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages eine Überkompensationsprüfung entsprechend Abs. 4 erfolgt.
- (2) ¹Wenn ein (Teil-)Netz in die Zuständigkeit mehrerer Aufgabenträger fällt, können diese im Innenverhältnis regeln, dass die Prüfung für dieses (Teil-)Netz lediglich durch einen Aufgabenträger

VMT Verkehrsverbund Stand: 13.12.2021 Seite 4 von 11

durchgeführt wird. ²Über eine solche Regelung sind die Verbundgesellschaft und das betreffende Verkehrsunternehmen zu informieren. ³Das Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 gebührt dann dem durchführenden Aufgabenträger.

- (3) Der zuständige oder die zuständigen Aufgabenträger oder in seinem oder ihrem Auftrag die Verbundgesellschaft ist oder sind berechtigt, unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Verkehrsunternehmen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und die Verwendung der Ausgleichsleistungen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (4) ¹Der zuständige oder die zuständigen Aufgabenträger ist oder sind verpflichtet, im Rahmen der Überkompensationskontrolle eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, in die neben der Kompensation für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 auch die Kompensation für die Erfüllung weiterer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen einbezogen wird. ²Die Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift wird daher durch eine Überkompensationskontrolle ersetzt, die den Gesamtbetrieb der Verkehrsleistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst (etwa im Rahmen eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags). ³Leistungen, die im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (Verkehrsverträgen) durch Verkehrsunternehmen erbracht werden, unterliegen über Tarifvorgaben hinaus nämlich weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Erbringung der Verkehrsleistung insgesamt. ⁴Erfolgte die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind die Einnahmenerwartungen und -chancen aus dem Verkehrsvertrag bereits einer auf den Gesamtbetrieb der Verkehrsleistung bezogenen Kontrolle unterworfen worden. ⁵Denn durch die Durchführung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens ist ein Marktpreis zur Durchführung der Verkehrsleistung ermittelt worden, der ein bestimmtes Einnahmenniveau erlaubt. ⁶Werden die ohne diese allgemeine Vorschrift erzielten Einnahmen nicht überschritten, ist eine Überkompensation entsprechend ausgeschlossen. ⁷Im Fall eines wettbewerblich vergebenen Dienstleistungsauftrags genügt zum Beleg einer fehlenden Überkompensation im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift daher die Feststellung, dass die Summe aus Einnahmen aus den betroffenen Verkehrsleistungen und der Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift die Einnahmen aus dem Szenario ohne die allgemeine Vorschrift (Ohne-Fall) nicht überschreitet.
- (5) Etwaige festgestellte Überkompensationen sind durch das Verkehrsunternehmen an den oder die zuständigen Aufgabenträger zu erstatten.

§ 10 Anreiz zu wirtschaftlicher Geschäftsführung

¹Die Gewährung des Ausgleichs muss gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers, die objektiv nachprüfbar ist, und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten von ausreichend hoher Qualität setzen. ²Da sich nach den Vorschriften dieses Vertrages und der Durchführungsvorschriften



Stand: 13.12.2021 Seite **5** von 11

qualitätsbedingte Nachfragesteigerungen und Kostenreduzierungen zugunsten der Verkehrsunternehmen auswirken, ist ein solcher Anreiz gegeben.

§ 11 Vertragsdauer, Beendigung, Änderung

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und läuft zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026.
- (2) ¹Nach Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Laufzeit verlängert sich die Allgemeine Vorschrift jeweils um weitere fünf Kalenderjahre, wenn nicht alle Aufgabenträger unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gegenüber der Verbundgesellschaft schriftlich die Kündigung erklären. ²Die Vertragspartner bevollmächtigen die Verbundgesellschaft unwiderruflich, Kündigungen mit Wirkung gegen alle Vertragspartner entgegenzunehmen. ³Die Verbundgesellschaft wird alle übrigen Vertragspartner in Textform und unverzüglich über eingegangene Kündigungserklärungen informieren. ⁴Während der Laufzeit kann die VMT-AV unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- (3) ¹Die Kündigung gemäß Abs. 2 durch einen Vertragspartner berührt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragspartner zueinander nicht. ²Wird die Kündigung durch einen Aufgabenträger erklärt, bestehen für die von diesem beauftragten Verkehrsunternehmen/(Teil-)Netz keine weiteren Ansprüche aus dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (4) Eine Änderung dieser Allgemeinen Vorschrift bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller Vertragspartner und erfolgt durch Unterzeichnung einer Allgemeinen Vorschrift in geänderter Fassung.
- (5) ¹Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Laufzeit bleibt hiervon unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, wenn einem Aufgabenträger unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit eine Bereitstellung von Ausgleichsleistungen unzumutbar ist. ³Dieser Kündigungsgrund ist in der Kündigungserklärung darzulegen. ⁴Einem durch den Wegfall der Ausgleichsmittel betroffenen Verkehrsunternehmen steht im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den Aufgabenträger ebenfalls ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Allgemeinen Vorschrift zu.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Antrag auf Ausgleichsleistungen und die in der Schlussabrechnung enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.
- (2) Die Verbundgesellschaft veröffentlicht im Auftrag der Aufgabenträger gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die auf dieser Grundlage gewährten Ausgleichsleistungen.

Verkehrsverbund Mittelthüringen

- (3) ¹Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am ehesten entspricht. ³Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke erkannt.
- (4) ¹Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. ²Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vorschrift bedürfen der Schriftform. ³Gleiches gilt für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- (5) Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses ist auch die Kommunikation in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur gemäß § 126a BGB zugelassen.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist solange und soweit zulässigerweise zu vereinbaren, Erfurt.

Anlagen

Anlage 1: Anwendungsbereich des VMT-Tarifs (zu § 1)

Anlage 2: Zuordnungsquoten für den Ausgleichsanspruch (zu § 4 Abs. 4)

Anlage 3: Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils (zu § 5)

Anlage 4: Antragsformular (zu § 7 Abs. 1)



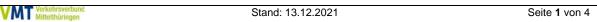
Stand: 13.12.2021 Seite **7** von 11

Anlage 1: Anwendungsbereich des VMT-Tarifs

1. SPNV-Linienverkehre

Ahallia	Rail	Mittalda	utechla	nd GmbH	ı
ADEIIIO	Rall	IVIII I 🗠 IC I 🗠	11150.11114	II() (3)	

KBS	Linie/Strecke	Linienabschnitt
560	(Halle (Saale) - Naumburg) - Jena - Saalfeld	Bad Kösen – Saalfeld
580	Eisenach – Erfurt – Naumburg – (Leipzig/Halle (Saale))	Eisenach – Bad Kösen
583	Erfurt – Weimar	volle Integration
595	Erfurt – Sömmerda – Sangerhausen – (Magdeburg)	Erfurt Hbf – Sömmerda
605	Eisenach – Gotha – Erfurt	volle Integration
DB Reg	gio AG / Regio Südost	
540	Gera – Schmölln – Altenburg/Gößnitz – Werdau – Zwickau/Glauchau	Gera Hbf – Gera Süd
540.1	Göttingen – Erfurt – Gera – Gößnitz	Bad Langensalza – Gera Süd
541	Gera – Gera Süd – Greiz	Gera Hbf – Gera Zwötzen
560	Halle (Saale) – Jena-Göschwitz	Bad Kösen – Jena-Göschwitz
565	Erfurt – Weimar – Jena West – Jena-Göschwitz – Gera	volle Integration
570	Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal – Schweinfurt – Würzburg	Erfurt Hbf – Arnstadt Hbf
601	Erfurt – Straußfurt – Sondershausen – Nordhausen	Erfurt Hbf – Ringleben-Gebesee
603	Erfurt – Kühnhausen – Bad Langensalza	volle Integration
604	Gotha – Bad Langensalza – Leinefelde	Gotha – Bad Langensalza
840	Leipzig – Naumburg – Jena – Saalfeld – Bamberg – Nürnberg	Camburg – Probstzella
DB RegioNetz Verkehrs GmbH		
562	Rottenbach – Katzhütte (Schwarzatalbahn)	volle Integration
Die Länderbahn GmbH		
541	Gera – Gera Süd – Greiz – Plauen (V) ob Bf/Adorf (Vogtl)	Gera Hbf – Gera-Zwötzen



Erfurter Bahn GmbH

546	Gera – Weida – Mehltheuer – Hof	Gera Hbf – Weida Altstadt
550	Gera – Zeitz – Leipzig	Gera Hbf – Crossen Ort1
555	Gera – Weida – Saalfeld	volle Integration
559	Jena – Orlamünde – Pößneck unt Bf	volle Integration ²
561	Erfurt - Neudietendorf - Arnstadt - Saalfeld	volle Integration ³
565	(Erfurt) – Weimar – Jena West – Jena-Göschwitz – Gera	volle Integration
579	Weimar – Kranichfeld	volle Integration
580 ⁴	Erfurt – Weimar – Apolda	volle Integration

Süd Thüringen Bahn GmbH

606	Fröttstädt – Waltershausen – Friedrichroda	volle Integration
566	Erfurt – Ilmenau – Rennsteig	Erfurt Hbf – Arnstadt Süd
570 ⁵	Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal – Meiningen	Erfurt Hbf – Arnstadt Süd

2. StPNV-Linienverkehre

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Linie/Strecke **LNR** Streckenabschnitt

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Jenaer Nahverkehr GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

JES Verkehrsgesellschaft mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.



Stand: 13.12.2021 Seite 2 von 4

als Gesamtfahrplan 550/555 abgebildet
teilweise Fahrten der KBS 560 abgebildet

 ³ als Gesamtfahrplan 550/555 abgebildet
⁴ Einzelzüge Apolda - Großheringen - Camburg - Jena Paradies - Jena Göschwitz
⁵ Gesamtverkehre siehe KBS 571

KomBus Verkehr GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG (außer Linien 132, 143, 155, 163 und 620).

132	Schleiz – Langenbuch – Mühltroff	Schleiz – Langenbuch
143	Schleiz – Mühltroff – Plauen	Schleiz – Mielesdorf
155	Schleiz – Gefell – Töpen – Hof/Saale	Schleiz – Juchhöh
163	Hirschberg – Tanna – Plauen	Hirschberg – Stelzen
620	Bad Lobenstein – Naila	Bad Lobenstein – Blan- kenstein

Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Verkehrsunternehmen Andreas Schröder

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

350	Erfurt – Ichtershausen – Arnstadt	Erfurt, Busbahnhof – Arnstadt, August-Brö- mel-Straße
351	Arnstadt – Thörey/Molsdorf	Arnstadt, August-Brö- mel-Straße – Thörey, Ort/Molsdorf
357	Stadtilm – Elxleben – Erfurt	Erfurt, Egstedt – Erfurt, Busbahnhof
2	Arnstadt Erfurter Kreuz – Sonnenhang	Arnstadt, August-Brö- mel-Straße – Arnstadt, Abzweig Ru- disleben

VMT Verketsburgerund Stand: 13.12.2021 Seite 3 von 4

3 Stadtverkehr Rudisleben – GWG Arnstadt – Neudietendorf – Apfelstädt

Arnstadt, Abzweig Rudisleben – Apfelstädt, Fiege Logistik

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz

29 Gera – Weida – Hohenölsen (– Greiz / Zeulenroda) Gera-Röppisch, B92 – Gera, Busbf.

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH

203	Gera – Caaschwitz – Crossen – Eisenberg	Gera, Busbahnhof – Gera, Trift (über Langenberg, Markt) und Silbitz – Eisenberg, Waldkliniken (über Crossen, Markt)
204	Gera – Bad Köstritz – Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf	Gera, Busbahnhof – Gera, Trift (über Langenberg, Markt)
208	Gera – Pölzig – Hermsdorf	Gera, Busbahnhof – Trebnitz, Gewerbegebiet (über Duale Hochschule, Röpsen und Dorna)
220	Gera – Seifersdorf – Weida	Gera-Röppisch, B 92 – Gera, Busbahnhof
228	Gera – Langenberg – Hain/Steinbrücken – Großaga	volle Integration
229	Gera – Langenberg – Wernsdorf/Kleinaga – Hermsdorf	volle Integration



Stand: 13.12.2021 Seite **4** von 4

Anlage 2: Zuordnungsquoten für den Ausgleichsanspruch

Anwendung

Gegenwärtig in Ermangelung einer entsprechenden Konstellation ohne Relevanz.



Stand: 13.12.2021 Seite **1** von 1

Anlage 3: Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils

Der wirtschaftliche Nachteil aus der Anwendung des VMT-Tarifs als festgesetzter Höchsttarif wird gemäß dieser Anlage ermittelt, wobei § 9 Abs. 4 im Rahmen der Überkompensationskontrolle unberührt bleibt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben das hierzu anzuwendende Verfahren, um zuvor objektiv und transparent die Parameter zu bestimmen, die für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils berücksichtigt werden.

1. Parameter zur Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils

Für die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des VMT-Taifs als festgesetzten Höchsttarif ist auf die

- Durchtarifierungsverluste (DTV),
- Harmonisierungsverluste (HV),

als Mindererlöse abzustellen.

2. Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils

Der den Verkehrsunternehmen, welche den VMT-Tarif als festgesetzten Höchsttarif anwenden, auszugleichende wirtschaftliche Nachteil wird wie folgt ermittelt:

2.1 Initiale Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils

Die initiale Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils je Verkehrsunternehmen erfolgt mittels Verkehrserhebung als DTV. Die initial ermittelten Werte werden für das Jahr, in dem die Erhebungsergebnisse festgestellt werden, erstmals angewendet.

2.2 Jährliche Fortschreibung

Die DTV werden für jedes Verkehrsunternehmen/(Teil-)Netz jährlich fortgeschrieben anhand der mittleren gewichteten Tarifentwicklung über den gesamten VMT Tarif für alle Unternehmen zum 01.01. des Jahres im Vergleich zum Tarifniveau am 01.01. des Vorjahres und anhand der unternehmensindividuell nachgewiesenen prozentualen Entwicklung der LBF des Vorjahres im Vergleich zum davor liegenden Jahr. Die Fortschreibung erfolgt nach Vorliegen der zugrunde liegenden Daten bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres.

2.3 Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils bei Verbunderweiterung

Im Falle von Verbunderweiterungen werden zum Zeitpunkt des Beitritts initial die DTV für alle Verbundpartner und die HV für die beitretenden Verkehrsunternehmen/(Teil-)Netz ermittelt. Ab Verbundbeitritt werden dem beitretenden Verkehrsunternehmen die HV und DTV, die sich aus der Differenz zwischen

VMT Verkehrsverbund

Stand: 13.12.2021 Seite 1 von 4

der Alteinnahme und der errechneten Neueinnahme nach Verbundbeitritt ergeben, bis zur erstmaligen Anwendung der im Rahmen der Verkehrserhebung ermittelten DTV in voller Höhe ausgeglichen. Soweit die mittels Verkehrserhebung ermittelten DTV geringer sind als die bei Verbundbeitritt ermittelte Summe aus HV und DTV, wird der Differenzbetrag linear über einen Zeitraum bis insgesamt fünf Jahre ab Verbundbeitritt abgeschmolzen. Änderungen treten immer im auf die Ermittlung folgenden Kalenderjahr in Kraft.

2.4 Übergangsregelung

Für das Jahr 2022 werden einmalig die Ergebnisse der Verkehrserhebung 2019/20 und der Einführungskonzeption zur Verbunderweiterung 2020 zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung 2021/22 werden im Jahr 2023 als initial ermittelte Werte angewendet.

Sobald die Daten ermittelt wurden, werden diese allen Vertragspartnern bekanntgegeben.

3. Datengrundlage

Für die Erhebung und Ermittlung der Daten, die für die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils von Relevanz sind, ist im Falle der Initialermittlung eine Verkehrserhebung im gesamten Anwendungsbereich des VMT-Tarifs nach einheitlichen Vorgaben mit den Bausteinen Zählen und Befragen sowie im Rahmen der Fortschreibung auf Basis von Ergebnisdaten der von den Verkehrsunternehmen betriebenen Zählverfahren (automatische Fahrgastzählsysteme, manuelle Zählungen und Daten des Reisendenerfassungssystems (RES) der DB Regio, Baustein 1) abzustellen.

4. Harmonisierungsverluste (HV)

Harmonisierungsverluste (HV) sind definiert als Differenz zwischen Einnahmen auf Basis von Tarifen aus bisherigem Haustarif und Tarifen im VMT-Tarif und ergeben sich aus der Tarifdifferenz Haustarif/VMT-Tarif ohne eine Betrachtung der Durchtarifierungsverluste (DTV), d. h. unterschiedlichen Preisen eines Fahrausweises der Art i im VMT-Tarif T_i und im Haustarif T_{ij} in der Form:

$$\Delta T_{ij} = T_i - T_{ij}$$

Dabei bedeuten

ΔT_{ii}: Tarifdifferenz Haustarif/ VMT-Tarif für die Fahrausweisart i im Unternehmen j

T_i: Preis (Tarif) je Fahrausweis der Art i (VMT-Tarif)

T_{ij}: Preis (Tarif) je Fahrausweis der Art i im Unternehmen j (Haustarif)

Die Einnahme des Unternehmens j ändert sich also

• für die Fahrausweisart i um



Stand: 13.12.2021 Seite **2** von 4

$$\Delta E_{ij} = n_{ij} * \Delta T_{ij}$$

• und für alle Fahrausweisarten, also für das Unternehmen insgesamt um

$$\Delta E_j = \sum_i n_{ij} * \Delta T_{ij}$$

Dabei verringern sich die Einnahmen für

T_i < T_{ij} (Harmonisierungsverluste)

während sie für

 $T_i > T_{ij}$ (Harmonisierungsgewinne)

ansteigen.

Es bedeuten

 ΔE_{ij} und ΔE_{j} Einnahmeveränderungen

und

nij die Anzahl von Fahrgästen des Unternehmens j mit der Fahrausweisart i.

5. Durchtarifierungsverluste (DTV)

Die sich für eine Tarifzone ergebende Einnahme für mehrere Unternehmen, die in der Wegekette benutzt werden, wird durch das Wirken der Durchtarifierung – mit einem Fahrschein können innerhalb einer Tarifzone alle Verkehrsmittel aller Unternehmen genutzt werden – nach der Anzahl der Unternehmen, die mit einem Fahrausweis der Art i in der Tarifzone k benutzt werden, aufgeteilt.

Damit reduziert sich die mit der Ertragskraftkomponente unter Berücksichtigung von Harmonisierungsverlusten ermittelte Einnahme je Unternehmen nochmals um die Wirkungen aus der Durchtarifierung.

Das Ausmaß der Reduzierung ergibt sich aus dem Wert der fahrausweis- und tarifzonenspezifischen Durchtarifierungskomponente



Stand: 13.12.2021 Seite **3** von 4

Anlage 3: Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils zur Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (VMT-AV)

$$\frac{1}{n_{u.ik}} \leq 1$$

Wirkungen ergeben sich nur für Datensätze, die Wegeketten zwischen unterschiedlichen Verkehrsunternehmen enthalten.



Stand: 13.12.2021 Seite **4** von 4

Anlage 4: Antragsformular

_	
Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT	GmbH)
Einnahmeaufteilung / Finanzen	,
Häßlerstraße 8	
99096 Erfurt	
99090 Email	
vorab per E-Mail an post@vmt-thueringen.de	
voido per E ividir dir poste vint tracringori.ac	
	[ORT], den [TT].[MM].[JJJJ]
	[0], 00[]-[
Antrag auf Gewährung von Ausgleichszahlunge	e n
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit wird für das Verkehrsunternehmen [FIRMEN	NBEZEICHNUNG] im Ausgleichszeitraum 202[J] ein
Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile gemäß Allgeme	einer Vorschrift (VMT-AV) beantragt.
Der Antrag richtet sich an den beauftragenden Au	ıfgabenträger, [AUFGABENTRÄGER], und bezieht
sich auf folgende (Teil-)Netz mit der ausgewiesene	n Vertragslaufzeit:
	-
(Teil-)Netz	Vertragslaufzeit
	[TT].[MM].[JJJJ]
	[TT].[MM].[JJJJ]
	TT].[MM].[JJJJ]
	[TT].[MM].[JJJJ]
	[TT].[MM].[JJJJ]
	[TT].[MM].[JJJJ]
	[TT].[MM].[JJJJ]
	[· ·]-[]-[cooo]
Mit freundlichen Grüßen	
[TITEL] [VORNAME] [NAME]	
[ORGAN]	
[FIRMENBEZEICHNUNG]	



Stand: 13.12.2021 Seite **1** von 1